

Satzung des gemeinnützigen Vereins

Förderverein Kita Manebach

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Förderverein Kita Manebach**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V." Der Sitz des Vereins ist Manebach.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern durch ideelle und materielle Unterstützung der Kindertagesstätte Waldstrolche Manebach in Manebach. Dies umfasst insbesondere die Förderung der frühkindlichen Bildung, der sozialen Integration sowie der kulturellen und gesundheitlichen Entwicklung der Kinder.
- (4) Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch:
 - Beschaffung von Lehr- und Spielmaterialien sowie Ausstattungsgegenständen,
 - Finanzierung und Mitorganisation von Ausflügen, Veranstaltungen und Projekten,
 - Unterstützung von Familien in sozialen Härtefällen,
 - Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Kindertagesstätte Waldstrolche Manebach, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung und der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel und Tätigkeiten dienen ausschließlich der Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Im Voraus gezahlte Beiträge oder Spenden werden nicht zurückerstattet – auch nicht beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit dem positiven Beschluss des Vorstands beginnt die Mitgliedschaft.
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben jedoch die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung einer juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände.

- (4) Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Zwischen zweiter Mahnung und Streichungsbeschluss müssen mindestens zwei Monate liegen. Über den Ausschluss oder die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen den Ausschluss oder die Streichung steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist schriftlich binnen eines Monats beim Vorstand einzulegen und wird auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (6) Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit sowie die Form (Jahres-, Monats- oder einmalige Beiträge) werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Jedes Mitglied kann sich in der Beitrittserklärung oder später zur Zahlung eines höheren Beitrags verpflichten.
- (4) Im Voraus gezahlte Beiträge sowie Spenden werden nicht zurückerstattet.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Vorstand vorbehalten sind. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüfern/innen,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Berufungen bei Aufnahme- und Ausschlussverfahren.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- (4) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in Textform (Brief oder E-Mail) mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung. Maßgeblich ist das Datum der Absendung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (9) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- der/dem 1. Vorsitzenden,
 - der/dem 2. Vorsitzenden,
 - der/dem Kassierer/in,
 - der/dem Schriftführer/in.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl eines Ersatzmitglieds.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (7) Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden einberufen, bei Verhinderung von der Stellvertretung.
- (8) Der Vorstand kann im Umlaufverfahren (schriftlich, per E-Mail oder digitalem Abstimmungstool) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.
- (2) Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Kassenprüfer/innen prüfen die Rechnungslegung und Kassenführung des Vereins mindestens einmal jährlich und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kindertagesstätte „Waldstrolche“ Manebach bzw. deren Träger, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) zu verwenden hat.

Ort, Datum
